

Vereinsatzung Sportverein Höltinghausen von 1920 e.V. Sitz Höltinghausen

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Sportverein Höltinghausen von 1920 e.V. mit Sitz in Höltinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern u. auszubreiten. Der Verein unterstützt die Integration ausländischer Bürger.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und in seinen untergeordneten Verbänden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Höltinghausen von 1920 e.V.“ und hat seinen Sitz in Höltinghausen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres; Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden.
2. Der Verein besteht aus Ehren-, aktiven, jugendlichen, passiven und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen und am Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrtkosten, Porto, Telefon). Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- o. Höchstbeträge bestehen, ist die Erstattung auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden.
4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem (1) Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b.) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - c.) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d.) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. August des laufenden Jahres zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung (§8)
- 2.) der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (§11)
- 3.) der erweiterte Vorstand (§12)
- 4.) die Abteilungsvorstände (§13)
- 5.) die Jugendvorstände (§14)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen) einzuladen.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der „Münsterländischen Tageszeitung“. Diese Form der Einberufung ist die rechtsverbindliche. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, hat dieses auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 20. Teil der stimmberechtigten Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes gem. § 26 BGB, des erweiterten Vorstandes sowie des Altstenrates (15).
2. Die Bestätigung der Abteilungsvorstände und der Jugendvorstände.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitenden Aufgaben sowie die nach Satzung übertragenden Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 4. Vorsitzende. Bei Verhinderung aller Vorsitzenden wird der Versammlungsleiter durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstandes bestimmt.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Die Wahl der im § 9 unter 1. und 4. genannten Mitglieder erfolgt geheim, wenn mind. der 5. Teil der erschienenen Mitglieder dies beantragt sonst durch Handzeichen.
5. Die Wahl der im § 9 unter 1. und 4. genannten Mitglieder kann auf Antrag durch Blockwahl erfolgen.
6. Bei der Wahl der im § 9 unter 1. u. 4. genannten Mitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. von § 26 BGB

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand des § 26 BGB besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem 3. Vorsitzenden
 - d.) dem 4. Vorsitzenden
 - e.) dem Schriftführer
 - f.) dem Kassenwart
2. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, unter ihnen einer der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vors. bzw. der Schriftführer binnen zwei (2) Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Vorstandssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern der Abteilungsvorstände, dem Pressewart, dem Sozialwart, dem Schiedsrichterbmann, dem Vergütungsausschuss sowie den Platzwarten.
2. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei seinen Aufgaben zu unterstützen, insbesondere bei der Abwicklung des laufenden Sportbetriebes.
3. Die Bestätigung des erweiterten Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so haben die übrigen Mitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Abteilungsvorstände

Für die im Verein vertretenen Sportarten werden Abteilungen gebildet, die sich aus den jeweiligen Mitgliedern dieser Sportart zusammensetzen.

Die Abteilungen regeln ihre innere Gliederung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung selbst.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

Die Aufgaben der Abteilungen werden von Abteilungsvorständen wahrgenommen, die von den Abteilungen in ihren Mitgliederversammlungen gewählt werden. Die Abteilungen werden durch ein Mitglied ihres Abteilungsvorstandes im erweiterten Vorstand vertreten (12 Ziff.1)

§ 14 Jugendvorstände

In den Abteilungen können nach Maßgabe ihrer Beschlussfassung Jugendgruppen eingerichtet werden, die sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Jugendgruppen regeln ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer von der Gruppenversammlung beschlossenen Jugendordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Abteilungen und der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

Die Aufgaben der Jugendgruppen werden von den Jugendvorständen wahrgenommen, die von den jeweiligen Jugendgruppen in ihren Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende eines Jugendvorstandes (Jugendleiter), im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes, gehört als ständiges Mitglied dem Abteilungsvorstand an.

§ 15 Ältestenrat

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit, insbesondere zur Konfliktbewältigung innerhalb der Mitglieder und Organe des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ältestenrat aus, wird aus den Reihen der verbleibenden Ältestenrat-Mitgliedern für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson bestimmt.

§ 16 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich zu erfassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der erschienenen Mitglieder.

§ 18 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 19 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung der Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei **drei Viertel (3/4)** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei (2) Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Emstek, die es unmittelbar und ausschließlich für sportlich-gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 09. April 2010 in Höltinghausen angenommen.